

Abonnement
für Halle vierteljährlich 2 M., durch
die Post bezogen 2 M. 50 Pf., zins-
nachlich 1 M. 67 Pf., monatlich 84 Pf.,
eincl. Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
Postämtern angenommen.
Für die Redaktion verantwortlich:
S. B.: Dr. R. Borch in Halle.

Saale-Zeitung.

(Der Bote für das Saalkthal.)

Inserate
werden pro Spalte ober deren Raum
mit 20 Pf., für Halle mit 10 Pf., berechnet
und in der Expedition, von welchen An-
nahmenstellen und allen Annoncen-Ex-
peditoren angenommen.
Reklamen pro Zeile 40 Pf.
Erscheint täglich
mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.

№r. 252. Halle a. d. Saale, Sonntag den 26. Oktober 1884.

Abonnements-Anzeige.

Bestellungen auf die Saale-Zeitung für die Monate November und Dezember werden von allen Reichspostämtern zum Preise von 1 M. 67 Pf., für Halle von der unterzeichneten Expedition und den Ausgabestellen zum Preise von 1 M. 50 Pf. angenommen.
Die Expedition.

Die Proklamation des Herzogs von Cumberland.

Wie doch manchmal die Worte, an der Wirklichkeit gemessen, das gerade Gegenteil dessen bedeuten, was sie uns sagen! Der Herzog von Cumberland erklärt durch eine auf den 18. Ott. zurückdatirte Proklamation, er nehme das Herzogthum Braunschweig in Besitz und trete die Regierung über dasselbe an, und die Bedeutung dieser Erklärung besteht darin, daß sie die Möglichkeit auf die Verweigerung und Regierungsantritt, wenn nicht alles künftighin, auf immer vernichtet.
Es lag wohl nicht in der Hand des Herzogs Ernst August, sich mit dem von Preußen eingelegenen Heile seines Vermögens auch die Erbfolge in Braunschweig zu sichern. Er brauchte nur die Angehörigkeit Hannover's zu Preußen in bestimmtester und formellster Weise anzuerkennen, die weltlichen Agitationen zu verwerfen und so weit sein Einfluß reicht, aus dem Wege zu räumen, dann hätte man in Preußen kein Erbrecht schwerlich in Frage gestellt. Ja auch jetzt hätte der Sohn des blinden Hannoveraner Königs vielleicht noch seinen Frieden mit der Krone Preußen machen und die preussischen Bundesratsstimmen für seine Succession gewinnen können, aber allerdings hätte er die schwerwiegenden Bürgerkassen für seine Beherrschung geben müssen. Denn darin hat die offiziable Nord. ganz recht: niemand kann Preußen zumuthen, daß es in einem Vorkriegsstande in Braunschweig einen Schutzpunkt und Ausfallort für das an Hochverrath streifende Treiben der Hannoverischen Weltfremde schaffen sollte, wie er für jene Zwecke nicht günstiger gelten kann.
Nicht hat der Herzog von Cumberland für das Verhängen, sich Herzog von Braunschweig zu nennen, die Möglichkeit es zu werden geoffert. Er verleiht zwar, er werde die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches führen, aber diese Versicherung ist ebenso nichtig als wie schließlich unverbindlich. Eine päpstliche künftige Agitation die Ausrede offen, es handle sich nur darum, auf gesetzlicher und verfassungsmäßigen Wege das Königreich Hannover wiederherzustellen, eine werthvolle Klausel, welche der Wählerzeit nichts an Geschäftlichkeit nehmen würde. Eine Ergänzung dieses Verprechens, eine Bürgerkass für das vollständige Aufgeben einer hinterhältigen Politik ist nicht mehr möglich. Der Wähler ist geworren.

Wir freuen uns, daß, wie im Jahre 1866, so auch diesmal der alte Welsentrost über bessere Maßhaltigkeit gestiftet hat. Die Kandidatur Cumberland besteht nicht mehr.

Der Frage, welche anderweitige Lösung der Erbfolgeangelegenheit schließlich der Bundesrat finden wird, setzen wir mit großer Theilnahme gegenüber. Ob das Land an Preußen fällt oder ob einer der nicht regierenden deutschen Prinzen dort eine neue Dynastie gründet, kann uns von Standpunkten der Sicherheit und Ehre Deutschlands gleichgültig sein. Jedem

sollt ist die Auffassung der kleineren deutschen Staaten, welche fast ebenbürtig Centren der Kultur darstellen, durch Preußen uns kein sprechendes Ziel.
Nur eine Lösung ist uns unempfindlich: Schaffung eines neuen Reichslandes. Im Elbsthronen hatte diese einen Sinn und hat sich doch bisher durchaus nicht besonders bewährt; weshalb Braunschweig in die sonderbare Stellung eines Reichslandes kommen sollte, dafür hätten sich schwerlich ausreichende Gründe vorbringen lassen.

Den in unserem obigen Artikel entwickelten Anschauungen entspricht auch die Fassung, die man an den maßgebenden Stellen im Herzogthum Braunschweig selbst beobachtet. Man denkt da gar nicht an einen künftigen Regierungsantritt des Herzogs von Cumberland, hat es vielmehr ausdrücklich abgelehnt, sich an der Verfolgung seiner Pläne zu betheiligen. Man wünscht die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des Herzogthums im Reiche und überläßt die Entscheidung über die Erbfolge dem Bundesrat, indem man die Superiorität des Reichsstaatsrechts über das Landesstaatsrecht anerkennt. Es geht dies alles klar hervor aus den Verhandlungen der am Freitag vormittag abgehaltenen Sitzung des braunschweigischen Landtages, über welche wir nachstehenden Bericht folgen lassen:

* Braunschweig, 24. Okt. In der heutigen Sitzung des außerordentlichen Landtages gelangte zunächst der von der staatsrechtlichen Kommission ausgearbeitete Entwurf einer Antwort auf die Eröffnungsrede zur Berathung. Die Antwort lautet:

Die Gesetze, welche der Regentkassrat in der Eröffnungsrede ausbrachte, finden Widerspruch in meinen Herzen. Unter allen Vorsehen, welche der verstorbenen Landesfürst von der hohen Mission seiner Aufgabe gesehen, von der Selbständigkeit, mit der er hinter den Anforderungen der Regentkassrat die persönliche Gesetze und Meinungen zurückstellte, haben wir gegenwärtig keinen mehr rühmend anzuerkennen, als den aus seiner Anregung hervorgegangenen Gesetzgebungssatz für die Ordnung der Thronfolge ergeben sollte. Die dem Lande verordnet das Land es jetzt, wenn ohne Gefahr der Einnahme, ohne Eingreifen von Organen, die nicht in der Verfassung und in den Landesgesetzen ihren Ursprung haben, durch die Regierung des Regentkassrats die weitere Entwicklung der Zukunft des Landes unter den Schutz der Liebe und unter die Obhut von Kaiser und Reich gestellt ist; hierüber mitzutheilen ist auch Aufgabe des Landtages. Die Entscheidung über den Wählung dieser Aufgabe, die Ordnung der Thronfolge, ist den Rechten des Landes und seiner Verfassung, nicht minder denjenigen Normen zu entnehmen, welche die Verfassung des Reiches, die Rechte des Kaisers und der Bundesgenossen gebietet. Ist das Landesrecht in dieser Beziehung, wenn auch an sich klar, nach den Verfassungsbestimmungen doch abhängig von Kaiserthum und Verfassung, deren Verlegung wir von dem Regentkassrat zu erwarten haben, so steht ferner dem Landesrechte, es beherrschend und wo es sein muß, beizutreten, das höhere Recht gegenüber, welches absteigt aus der jedem Angehörigen des Herzogthums, dem Fürsten wie dem Volke gebotenen Reichs- und Bundesrechte. Auch wir sind bereit und wie wir hoffen dürfen, mit uns das ganze Land, dem Reiche zu geben, was dem Reiche gebührt. Ebenso aber geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Verfassung des Herzogthums, seine Stellung als selbständige Glied des germanischen Reiches, gemäß der in der langen Regierung des letzten Landesfürsten geschaffenen Ein-

richtungen, und daß die erworbenen Güter nicht geschmälert werden. Mit Freuden haben wir herab, daß in dem Erlasse, in welchem an Abordnung der obersten Reichsbehörde nach Ableben des Herzogs dem Oberherzog der Truppen im Herzogthum eine neue Form gegeben ist, einen Entschluß, in dem wir die Verhinderung der pflichtmäßigen Fürsorge der Reichsbehörde erblicken müssen, die vollständige Wahrung der Rechte des Landes und der Verfassung ausgesprochen ist. Bei Würdigung dessen werden auch diejenigen, welche durch den jüdischen Wechsel der Dinge und durch den vom Lande erlittenen Verlust schmerzlich berührt sind, anerkennen müssen, daß jede Verletzung von berechtigten Eingreifen in die Zukunft des Landes fern liegt. Auch wir bilden getreuen Wunsches, betreuend auf gütlichen Schluß und eine weite Förderung des Regentkassrats, der Zustimmung entgegen.

Der Entwurf wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. — Staatsminister Graf Görz-Briseberg verlas darauf ein Schreiben des Regentkassrats an Se. Majestät den Kaiser, durch welches der Regentkassrat Se. Majestät von dem Ableben des Herzogs und von der Konstitution des Regentkassrats in Kenntniß setzt mit dem Ersuchen, Verlegung zur Regelung der Stellung des Herzogthums zum Reiche und seines Einmüthigkeit im Bundesrathe ergeben zu lassen, auch bezüglich der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte, Abordnung zu treffen. Ferner theilte der Minister ein Schreiben ähnlichen Inhalts an den Reichskanzler, Fürsten v. Bismarck, mit. Weiter verlas der Minister ein von dem Grafen Grote überreichtes, an das Ministerium gerichtetes Schreiben des Herzogs von Cumberland, in welchem dieser dem Ministerium anzeigt, daß er durch Patent vom 18. Oktober die Regierung des Herzogthums Braunschweig übernommen habe und daß das Ministerium das Patent fortzusetzen und publizieren möge. Weiter verlas der Minister ein Schreiben des Ministeriums an den Herzog von Cumberland, in welchem erklärt wird, daß nach Ansicht des Ministeriums der im Gesetze vom 16. Febr. 1879 vorgesehene Fall eingetreten sei und daß sich deshalb der Regentkassrat konstituiert habe, und in welchem ferner auch auf den Erlaß des Generals v. Hügers Bezug genommen wird. Das Ministerium befand sich daher außer Stande, der Anforderung zur Konfirmierung und Publikation des Patents Folge zu geben, dasselbe sei vielmehr von dem Regentkassrat ermächtigt, die Aufforderung abzulehnen. (Beifall.) Die Geltendmachung seiner Ansprüche auf die Thronfolge in dem Herzogthum bleibe ihm (dem Herzoge von Cumberland) überlassen. Der Minister erklärte weiter, das Ministerium habe an demselben Tage, an welchem es das Schreiben des Herzogs von Cumberland empfangen habe, den Reichskanzler fürsten v. Bismarck hiervon benachrichtigt und hinzugefügt, daß etwaigen weiteren betraglichen Anträgen unverzüglich entgegenzutreten werden. Sodann theilte der Minister noch mit, daß in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr der preussische Gesandte v. Normann zu ihm gekommen sei und ihn von einer Depesche des Reichskanzlers in Kenntniß gesetzt habe, nach welcher Se. Majestät der Kaiser das Schreiben des Regentkassrats mit Dank angenommen habe und sämtliche Anträge desselben genehmigen werde. Der Regentkassrat und das Ministerium glaubten, daß die Fortführung der Regierung durch den Regentkassrat vollständig gesichert sei und daß auch die Thronfolge ihre Erledigung auf Grund der Rechte des Landes und Reiches finden werde. (Bravo.) Graf Briseberg machte noch die Mitteilung, daß Graf Grote bei Ueberreichung des

m Lateinpredigten.

XXII.

Wer leichten Fußes außerhalb des Lebens steht,
kann leicht ermahnen und belehren den Bedrückten.
Es ist die Weisheit des Heiligens, welche diesen Spruch erkennen hat. So groß ist die Kraft der Wahrheit, daß sie unter jedem Himmel, in jeder Sprache, zu jeder Zeit sich einen angemessenen Ausdruck überdrückt schafft. Was der griechische Tragiker in klassischer Form auspricht, dasselbe giebt der gemeine Mann unseres Volkes bei gebotener Veranlassung durch die triviale Wendung wieder: Du hast gut reden!
Ich hörte einmal einen katholischen Prälaten über die Genügsamkeit predigen. Ein schönes Thema, dachte ich, als er anfang. Und er wußte gar viel erbauliches zu sagen, wie der Mensch alles, was er habe, als unwerthvolles Gefährt eines himmlischen Wohlthäters empfangt, wie man unter niedrigem Dache bei bescheidener Kost zufrieden leben könne, wie thöricht die Habgier und wie gefährlich der Geiz sei, wie die Genußsucht den Frieden des Herzens verfühle, wie viel werthvoller ein frommer Sinn sei als ein großer Reichtum, und was nun ein geistlicher Herr sonst noch zum Lobe der gereinigten Tugend beibringen wolle. Trotzdem wollte die schärfste, im priesterlichen Wohlleben von Mund und Wangen flüßte, ich betrachtete sein prunkvolles Gewand, ich gedachte seiner angenehmen und bevorzugten Stellung, ich malte mir sein von göttlicher Sorge für Weib und Kind entlastetes Dasein aus — und ich verglich mit diesem Bilde die Verarmung, die vor mir lag, nahezu Bürger, die von dem Ertrage ihres Geschäftes einen knappen Haushalt führten, eifrige Handwerker, die sich mit den Sorgen schlicht und recht durchschlugen, fleißige Arbeiter, die von der Hand in den Mund lebten, hungrige Bettler, die unter der reichsghemüthlichen Fanzel hockten wie Lazzarus vor des Patriarchen Thür: — da wurde betraume mir selbst das unerschütterliche Wort eingefahren, das ich in den Wägen etlicher anständiger Fußhüter zu lesen glaubte: Du hast gut reden! Was weißt du von Mangel und Noth, von Giehung und Gekühter, von franken Kindern und Schulgeld!

Ja ich leugne nicht, daß ein gütlich lehrerlicher Gedanke an meiner Anbacht nagte wie ein Mandelbaum am Esel. Ist denn, so fragte ich mich, diese römische Kirche eine Lehrerin und Weisheit der Tugend, welche sie hier durch den Mund eines ihrer Wärdenträger so bereit empfiehet? Ist die Genügsamkeit ihr Grundgesetz und ihre tägliche Übung? Beansprucht sie die Herrschaft über alle Reiche der Erde und über Himmel und Hölle dazu? Schwebt sie nicht im Besitze unermeßlichen Goldes und Silbers und edlen Edelsteins? Begnügt sie sich damit, die Geister und Herzen an sich zu fesseln, und begehrt sie nicht vielmehr, auch die Gewissen zu binden, die Geister weltlicher Ordnungen zu handhaben, die Fürsten und Völker nach vorkantigen Gesetzen zu zügeln?
Und doch brachten diese, wie ich einräumte, ziemlich unpassenden Betrachtungen nicht zuzuge, daß ich dem guten Prälaten ernstlich hätte zürnen können. Im Gegentheil schloß ich mit dem stillschweigenden resignirten Belenntnis davon, daß wir alle in dem Grunde gewannen solche Prälaten seien. Wir haben ein zu Boden gefallenes schreiendes Kind mit dem Jurauf: Meine nicht! aber wir säßen nichts von seiner zerklüfteten Stirn und seinem wunden Hirn. Wir sprachen einem Freunde, der und irgend eine Verlegenheit plagt, mit beredten Worten Muth zu, aber indem wir ihm den Rücken wenden, denken wir bei uns: Der arme Teufel ist in einer nicht am Krankenbette eines geliebten Menschen die ganze Klugheit der sogenannten Tugendmenschen fragen empfinden, die man zur Hälfte der guten Sitte und zur Hälfte dem Drange des Herzens nachspricht: Hast du noch immer Schmerzen? Wähst du keine Besserung? was urtheilt der Arzt über deinen Zustand? soll ich dir nicht das Rissen gerade rücken oder eine Abspinne schälen oder die Stellung vorlesen? Der Gesunde ist und bleibt ein schlechter Tröster des Kranken, eben weil er der Gesunde ist. Was nützt es dem Betrügten, dem die Angebete die Genesende verweigert, daß der Glückliche, der die Brandt betriegt, ihm seine Herrschaft anbietet? Was hilft dem Betrügten das Mitleiden des Freigesprochenen?
Wie streng genommen nur der zum Duzbegriber gehöret ist, ber den Fluß der Sünden, die er schilt, zuvor an sich selbst

erfahren hat, so ist unser Tröster nur der geirret, der die Schmerzen, deren Beklagen er bei anderen beschämlich will, an Leib und Seele selbst empfinden hat. Eine Mutter, die ihr Kind zum Zahnarzt führt, wird vergebens den Vorrath ihrer Heilkräften und Bannons erschöpfen, um sein Jammer zu stillen; sobald sie aber die Operation, die dem Kleinen bevorsteht, standhaft an sich selbst vollziehen läßt, wird das Schreien mit einiger Fassung die geschwollene Wange dem gestirnten Wanne darbieten.
Wie geht es zu, daß die christliche Religion von Anfang an eine Pflichten der Armen, Niedrigen und Bedrückten war? Weil derjenige, der sie darbot, selbst ein Armer und Geirret war, der die Sauger des Volkes kante und seine Wunden als die eigenen empfand. Und warum gehen von Christenthum noch heute Ströme des Trostes, der Heiligung, der Befreiung für allerlei notleidenden und schuldbehafteten Volk aus? Weil sein Heil kein Glücklicher ist, sondern ein Elender, kein Schmerzlicher, sondern ein Lebender, kein Trübsaldrücker, sondern ein Duzbegriber. Weil er selbst mitleidig und beladen war, durfte er die Weisheiten und Beladenen erwidern, weil seine eigene Seele betriegt war bis in den Tod, durfte er die zum Lobe Betriegenen zum Frieden des Himmels führen.
Eine Mutter erzählte ihrem Kinde von armen Leuten die kein Brot im Hause hätten. Aber warum essen sie keinen Kuchen? fragte das Kind. Dem es bedachte nicht, daß was kein Brot begeben kann, noch viel weniger Kuchen zu kaufen pflegt. Der Vater weiß nicht, wie dem Hungerigen zuzuhilfen ist, und dem Freien ist es schwer, ihm ein Geiz in die Ketten des Gefangenen zu schmecken. Wenn nun der Freie den Gefangenen und der Sotte den Hungerigen zu trösten unternimmt, so fällt dieser qui gemeinte Versuch so fett aus, wie wenn der Vogel den Fisch zum Fliegen und der Löwe den Widder zum Grasfressen einleitet. Nicht alle Königinen dürfen sich das Wort aneignen:
Wer nie sein Wort mit Ehemann ab,
Wer nie die kammervollen Worte
Auf seinem Bette redend sah,
Der kennt auch nicht, ihr himmlischen Räthel!

Schweizens des Herzogs von Cumberland erklärt habe, daß das Patent vom 18. d. nach Sr. Majestät dem Kaiser zur Kenntnis gebracht worden sei.

Politische Uebersicht.

Die Beskriftung der Konferenz wird dem Vernehmen nach in der ersten Novemberwoche in Berlin zusammen treten.

Im weiteren Verlaufe der Abredebehalte im englischen Unterhause erklärte am Donnerstag der Unterstaatssekretär Fitzmaurice, die Regierung halte es für wünschenswert, dem Freihandel in West-Afrika einzuführen. Ueber die auf die Konferenz bezüglichen Fragen könne er sich nicht weiter auslassen, er könne nur mitteilen, daß es sich darum handle, die Prinzipien des Wiener Vertrages vom Jahre 1815 betreffs der Schifffahrt auf den europäischen Flüssen auf die Flüsse West-Afrikas anzuwenden, ferner den Freihandel nach dem Kongogebiet zu bringen und endlich ein Arrangement bezüglich der Handelsrechte zu treffen, welche erforderlich sind, damit die zukünftige Anexion gültig sei.

Allzu stark macht Scharif, das muß man auch der Afrikafirma in Belgien erfahren. Das richtigste Uebersicht, mit dem die ultramontane Mehrheit sich daran begab, mit den belgischen Schuleinrichtungen tabula rasa zu machen, ist die Ursache dafür geworden, daß die schwarzen Herren nun von ihren Plänen gar nichts erreichen. Der Ausfall der belgischen Kommunalwahlen bedeutete eine so mächtige Sprache, daß selbst das ultramontane Kabinett sich dem Verständnis derselben nicht verschließen konnte und zu dem Entschlusse gelangt ist, den Platz zu räumen. Das Ministerium hat seine Entlassung eingereicht. Verneert ist mit der Bildung eines neuen Kabinetts beauftragt. Derselbe gehörte schon dem bisherigen Kabinett an und übernimmt jetzt das Präsidium und die Finanzen; Vandenperboom behält die Eisenbahnen, die Moreau das Auswärtige und Pontus den Krieg. Es treten hinzu: Rossignol für Inneres und Unterricht, de Veder für Justiz und de Bruyn für die Finanzen. Ausgeschlossen sind also nur die ultramontanen Heißigsten. Das neue Ministerium wird im Landtage nur noch über den Staatsbankrottatsat beschließen lassen und dann die Kammer anrufen, um von neuem an die Stimme des Landes zu appellieren.

Den Amnultuanten im kroatischen Landtage, den 15 Anhängern des Hauptlandmannes Starcevic, ist nun einweisen das Handvergeleht. Als sie am Freitag wieder vor dem Landtage erschienen, wurde ihnen durch Gebarmen der Eintritt verweigert.

Aus Habana nach gemeldet, daß der Gouverneur von Cuba, General Castillo, seinen Posten niedergelegt habe.

Der Kaiser von Rußland hat von den im letzten Hoöverratsprozeß zum Tode Verurtheilten die Vera Jiguer und Dmitrija Wolfstein, den Stabskapitän der Artillerie Bogitonoff, den Oberstleutnant der Infanterie Michendrenner, den Sebeldeutnant der Infanterie Lidchomowitsch und den Fähnrich des Flottenjägermanns Corps Duwatschew, zu lebenslänglicher resp. fünfjährigeiger Zwangsarbeit begnadigt. An den ebenfalls zum Tode Verurtheilten, dem früheren Flottenleutnant Baron Alexander Stromberg und dem Lieutenant der Artillerie Rogoschew ist das Urtheil am 22. d. vollstreckt worden. Die übrigen Angeklagten, der Kaufmannssohn Wassili Swanoff, der Priesterjohn Apollon Remeloff, der Gelmann Wladimir Tschaloff, der Priesterjohn Dmitriy Schuroff, der Kaufmannssohn Alexander Swandoff, Wassili Swandoff und die Priester John Wassili Tschomobanoff, sind zu Zwangsarbeit von 4 bis 20 Jahren verurtheilt worden.

(Kleinere telegraphische Mittheilungen.)

• **New-York, 24. Okt.** Der Gouverneur Cleveland hat auf die gerichtliche Verurteilung des gegen ihn verübten Ansehens gerichtete, der Attentat ist im Ueberflusse wieder auf freien Fuß gesetzt, nachdem er vorher der Flucht ohne seine Tat Ausbruch gegeben hatte.

• **Rom, 24. Okt.** Die Eisenbahnkommission beschäftigt sich in ihrer letzten Sitzung mit den Tarifen für Eis- und Kupfererz, jedoch mit den Spezialtarifen für Förderung des Mehlens, der Beanten etc. Die „Dipomone“ glaubt, daß die Kommission morgen oder demnächst ihre Arbeiten beendigt haben wird. Oesterreich hat in Folge eines letzten Unwohlseins des Ministerspräsidenten kein Ministerath statt.

• **Rom, 24. Okt.** Wie „Popolo romano“ wissen will, wäre

die Demission des Kriegsministers Ferrero angenommen und General Ricotti zum Kriegsminister ernannt.

• **Konstantinopel, 24. Okt.** Der für den Sultan bestimmte Andreassorden ist gestern dem Woiwoden Melisso zugewandert und wird die feierliche Ueberreichung desselben unverzüglich erfolgen.

• **Siberwool, 24. Okt.** Der unter der Aufsichtigung des früheren Geheimes von Dynamit hier verhaftete Ungar Andron Gomanes ist heute in Freiheit gesetzt worden.

Deutsches Reich.

• **Berlin, 24. Okt.** Sr. Maj. der Kaiser nahm heute vor mittag den Vortrag der Hofmarschalls Grafen Sprengers entgegen und empfing dabei zur Abfertigung verbindlicher Mittheilungen mehrere höhere Offiziere sowie eine Deputation des 2. Garde-Regiments, welche sich zur Beiehungsfest für den verstorbenen Herzog nach Braunschweig begiebt, dem erdlichen Reichsfeldmarschall Fürst Bismarck zu längerem Audienz. Mittags arbeitete der Kaiser etwa eine Stunde mit dem Ober des Erbprinzen, Sir Edward Balfour Malet, am kaiserlichen Palais seine feierliche Ueberreichung. Derselbe war vom Ceremonienmeister Freiherrn von Homberg mit seinen Sekretären in drei förmlichen Hof-Uniformen aus dem englischen Hofstaat in der Hofkapelle abgeholt und nach dem kaiserlichen Palais geleitet worden. Der Kaiser unternahm dann am späten Nachmittag noch eine Spazierfahrt und diente nach der Rückkehr im kaiserlichen Palais allein. — Der Kronprinz empfing gestern den Staatssekretär von Wöllner und den Reichsgraf von Krutzen und der Prinzessin Wilhelmine, nachdem sie am 23. d. in der Hofkapelle den Kronprinzen einen Audienz dem Reichsfeldmarschall Fürst von Bismarck im kaiserlichen Palais und am 5. Uhr war der Kronprinz einer Einladung des Erbprinzen und der Erbprinzessin von Meiningen nach den Charlottenburger Stadtschlösser gefolgt. Heute Vormittag nahm der Kronprinz Vorlesung und militärische Mittheilungen entgegen. — Der Graf Otto zu Stolberg-Berneck wurde ist heute früh zu kurzen Anwesenheit aus Bernau abgereist.

• **Berlin, 24. Okt.** Dem Bundesrath sind, wie schon kurz gemeldet, die wichtigsten Vorlagen, von denen schon seit langer Zeit die Rede gewesen ist, zugegangen. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, welcher sich von der früheren Vorlage in der Fassung nicht unterscheidet, besteht aus folgenden drei Paragraphen:

§ 1. Der Reichsfeldmarschall wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostindien, Australien und Afrika andererseits, auf eine Dauer von 15 Jahren an geeignete Unternehmer zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen die Beiträge bis zum Höchstbetrage von jährlich 5,000,000 M. aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths. Ueber den Inhalt der Verträge, sowie über die auf Grund derselben zu leistenden Zahlungen ist dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats Mittheilung zu machen.

§ 3. Die nach § 1 zahlbaren Beiträge sind in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Auch die Erläuterungen zu dem Entwurfe sind fast nur eine Wiederholung derjenigen zu dem früheren Entwurfe, und jedenfalls findet sich die Erwartung gestützt, daß eingehend von der Zusammenhänge der Dampfschiffverbindungen mit den Reichsfonds die Rede sein werde. Die Erläuterungen setzen hervor, daß das Deutsche Reich bis jetzt über keine eigene direkte Schnelldampferverbindung nach den gedachten drei Welttheilen verfüge, daß sich aber in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung von der außerordentlichen Wichtigkeit derselben für die Erweiterung unseres Absatzgebietes nach überseeischen Ländern und die Empfindung Bahn gebrochen habe, daß Deutschland auf diesem Gebiete hinter anderen Nationen zurückgeblieben ist. Die in Aussicht genommenen Linien würden für die Verbesserung unseres überseeischen Verkehrs und die Erweiterung unserer überseeischen Handelsbeziehungen sowie zur Anknüpfung neuer direkter Geschäftsverbindungen hiennt zur Vernehmung des Abganges der Erzeugnisse des heimischen Gewerbetreibers sowie zur Begründung neuer Niederlassungen und Unternehmungen dienen. Am eingehendsten wird dann bemerkt, daß es sich zunächst und zwar vorbehaltlich etwaiger sich als notwendig erweisender Veränderungen in Aussicht genommen, folgende Dampferlinien einzurichten: 1. Für den Verkehr mit Ostasien: a) eine Hauptlinie von der deutschen Küste nach Hongkong, über Rotterdam bezw. Antwerpen, Kjöbenhavn, Suez, Colombo, Singapore;

b) eine Zweiglinie von Bengel oder Triest über Brindisi, bezw. von Genoa über Neapel nach Alexandria; c) eine Zweiglinie zwischen Hongkong und Yokohama über Shanghai, Nagasaki und einen noch zu bezeichnenden Hafen in Korea. 2. Für den Verkehr mit Australien: eine Hauptlinie von der deutschen Küste nach Sydney über Suez, Aden und Melbourne. 3. Für den Verkehr mit British-Indien: im Anschluß an die ostafrikanische und die australische Hauptlinie eine Linie zwischen Aden und Bombay. 4. Für den Verkehr mit West- und Ost-Afrika: eine Hauptlinie von der deutschen Küste nach Delagoa-Bai über Swazee oder Gervobee, Swazee, Durban, Beuanza, Kapstadt, Natal, Mozambique, Zambar. Im Anschluß an diese Hauptlinie wird eine Umgehung der schon jetzt bestehenden deutschen Dampferlinie nach der westafrikanischen Küste beschickt, vermöge deren der Postdienst nach den westafrikanischen Häfen regelmäßig ausgebaut werden kann. Es folgen dann noch Bestimmungen über die Einrichtung der Linien.

• **Berlin, 24. Okt.** In dem Gesetzentwurfe betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen soll der Regelung der Unfallversicherung Rechnung getragen werden. Dabei kommt besonders in Betracht, daß die Land- und Forstwirtschaft einen einzigen umfangreichen Berufszweig darstellt; es handelt sich demnach hier nur um die Bildung korporativer Versicherungsverbände der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgruppen nach geographischen Bezirken. Nach § 1 werden auch land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte (letztere bis zu 200 M. Einkommen) gegen Unfälle versichert. Dasselbe gilt von Personen in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben. Nach den beigefügten Erläuterungen soll mit einbezogen werden: die Anspitzer landwirtschaftlicher Nutztiere, die Kunst- und Handelsgärtner, der Wein-, Obst- und Gemüsebau. Die Versicherung erfolgt nach § 10 auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe. Die Berufsvereinigungen sind im Anschlusse an die Verwaltungsgesellschaft der Bundesstaaten für örtliche Bezirke zu bilden. Im übrigen lehnt sich der Entwurf durchweg an die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes an.

Aus dem Gesetzentwurfe über die Ausdehnung der Kranken- und Unfall-Versicherung auf Transportgewerbe und andere Betriebszweige ist folgendes hervorzuheben:

§ 1 bestimmt: Die nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 2) gegen Unfälle versicherten Personen sind, soweit dies nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des Kranken-Verl.-Gesetzes von 1883 geschehen ist, nach den Vorschriften des letzteren gegen Krankheit zu versichern. Nach § 2 werden alle Arbeiter und Betriebsbeamten (letztere bis zu 2000 M. Jahreseinkommen) nach den Vorschriften des Unfall-Versicherungsgesetzes gegen Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind:

1. von den Besitz- und Releghalften-Verwaltungen oder von der Verwaltung einer Eisenbahn oder Straßenbahn, im Betriebe oder bei der Ausführung von Bauten;

2. in gewerblichen Fabrikbetrieben, Vinneneinrichtungsbetrieben und Hüttenbetrieben, im Brau- oder Fäbrbetriebe, sowie den Gewerbetrieben der Textil-;

3. in gewerblichen Expeditionen, Speichern- und Kellereibetrieben;

4. in Gewerbetrieben der Güterbeförderer, Schaffner, Wäger, Meiler, Säher und Stauer.

Die Versicherung gegen Betriebsunfälle erfolgt nach § 4 für die Arbeiter und Betriebsbeamten der Reichs-Postverwaltung und der Reichseisenbahnen durch das Reich, für die Angehörigen der übrigen Postverwaltungen und der Staatseisenbahnen durch diejenigen Bundesstaaten, für deren Rechnung die Verwaltung geführt wird. Die durch das Unfall-Versicherungsgesetz den Behörden der Gesellschaft und der Unfallversicherungs-Berwaltung zugetheilten Befugnisse werden durch die nachstehend genannten, welche im weiteren Falle von Reichsämtern im zweiten Falle von den Centralbehörden der betr. Bundesstaaten zu bezeichnen sind. Im übrigen erfolgt die Versicherung durch Berufsvereinigungen nach den Bestimmungen des Unfall-Versicherungsgesetzes.

Ein berliner Korrespondent der „Presse“ erzählt als zuverlässig, daß Preußen keine Ansprüche auf Braunschweig erheben, jedoch nur die Preussische Cumberlandn verbinden will. Im übrigen wird Preußen auf die geltend vorgebrachten Entscheidungen des Bundesraths einverleibt, der braunschweiger Landesvertretung und des Regentkammerats anderseits freie PreSSION ausliehen.

Vom letzten Welfenherzog.

Von Arnold Wellmer.

IV.

Bald nach seinem Regierungsantritt am 13. Jan. 1824 überließ Herzog Karl seinem Bruder Wilhelm das schöne schloßliche Fürstenthum Wolfenbüttel mit einem Flächeninhalt von 95,000 Morgen, das Friedrich der Große nach dem Tode ihres Vaters, dem Prinzen Friedrich Wilhelm als preussisches Lehen zugesichert hatte, als Erbprinzen. Prinz Wilhelm blieb aber bei seinem Bruder im herzoglichen Schlosse zu Braunschweig — und ein überflüssiges Leben begann, von welchem Herzog Karl aus so drastische Schilderungen überliefert hat, daß wir Abstand nehmen müssen, sie hier zu wiederholen — besonders im Hinblick auf den nach nicht gelohlenen Satz, der den letzten Welfenherzog aufgenommen hat. Es lebten damals in Braunschweig viele junge vermögliche Engländer, welche an den herzoglichen Prunkgelagen im Schlosse theilnahmen und den wichtigsten Uebermuth auf den Straßen und in den Gassen der entlegenen Stadt Braunschweig gen fortsetzen halfen. Da soll denn einst der junge Engländer Waterball von durchlauchtiger Hand fast erlöchen und des Herzogs Adjutant, Hauptmann Baize, durch Schwelgerei übel trafirt sein. Ein geprellter Bürger nahm den Spatz trumm und zahlte mit seinen Fäusten bezw. sein.

Für welche läppischen Augenstreiche der regierende Herzog Karl damals Zeit und Lust hatte, erzählt er selber und mit vielem Schagen und nicht ohne Ekel auf seinen Wig. Als er in Begleitung zweier englischer Kräftegenossen seinem Heim, in Hannover einen Besuch abstatte, mußte er für seine Entartete zu lange warten, bis der Herzog erschien. Das erforderte eine jugenftliche Blöße, die der Knabe Karl selber erzählen mag: „Das braunschweigische Schloß war sehr weitläufig und den Herzog Karl kam die Lust an, der Vizekönig von Hannover zu einem Spaziergang durch die Zimmer desselben zu zwingen,

in der Art, wie sich Heinrich IV. an dem Herzog von Wabenne rächte, als er ihn sehr schnell eine ziemlich weite Promenade in den Gärten von Monceaux machen ließ. Er gab den Befehl, den Herzog von Cambridge durch alle Salons, durch alle Gallerien zu führen, wo er den Hof, obgleich nach und nach, verjammelt fand. Bei dieser ganzen Reise fragte der unglückliche Vizekönig beständig: wo der Herzog sei? — und immer wies man ihn in den nächsten Saal. Endlich kam er ebenso erschöpft und müde, wie Wabenne, in ein letztes Zimmer, wo man ihm eine Stunde Zeit ließ, sich anzuhängen. Dann endlich wurden ihm die beiden Händgelenke des Audienzsaales geöffnet.“

Welche Pedantentat! Nun, der Herzog von Cambridge hat als König von England die den verstorbenen Herzog von Braunschweig wissen lassen.

Da Herzog Karl seinem Mentor, dem Fürsten Metternich, hatte versprochen müssen, sich die ersten drei Jahre seiner Regierung möglichst ruhig zu verhalten, alle Aemter auf ihren Posten und weiter regieren zu lassen — so fand er es in seiner Residenzstadt Braunschweig bald herzlich langweilig. Würde ihm ein Braunschweiger oder ein Besucher der Stadt vorgelegt, so pflegte er mit seinem moquanten Köcheln zu sagen: „Wie können Sie es nur in diesem langweiligen Neste aushalten? — Ein selbster Gesandter, hier zu wohnen, ohne dazu gezwungen zu sein!“

So verließ der junge Herzog denn schon wenige Monate nach seiner so mißlich entzogenen Thronbesteigung Stadt und Land Braunschweig und trat in seinem berühmten und berühmten großen, mit raffinierter Leppigkeit eingerichteten Schlafwagen seine große Reise durch die Schweiz, Italien, Frankreich und England an.

Aus England einflüßte der junge König damals die wunderliche Tochter des Admirals Colville nach einer Schripheirath hütel, wo die Engländische am 5. Juli 1826 eine Tochter gebar. Die wurde am 17. Aug. von dem braunschweigischen Goprediger in der Kirche zu Hgum auf die Brauen Marie Elizabeth Wilhelmine Gräfin Colmar getauft, in Gegenwart

des Herzogs Karl und des Prinzen Wilhelme, welche beide auch als Taufpaten ins Kirchenbuch eingetragen wurden. Dies arme Kind sollte nach Jahren, von dem grausamen Vater verlassen und äußerer Noth preisgegeben, auch zu einer Art „Selett im Hause Braunschweig“ werden und als „Gräfin Citty“ immer und immer wieder aufstehen und durch ihre Alimentsprozeße vor den pariser und braunschweiger Gerichten auch dem Herzog Wilhelm viele hütere Stunden bereiten.

Im März 1826 hielt Prinz Wilhelm seine Entlassung aus dem hannoverschen Dienste genommen und war als Mittelmeyer in das 2. Garde-Infanterie-Regiment zu Berlin eingetreten. In den nächsten vier Jahren eines lustigen berliner Soldatenlebens mußte Prinz Wilhelm von Braunschweig die für ihn später so wichtigen Beziehungen mit den Prinzen des preussischen Kaiserhauses, auch mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen — unserem Kaiser — an, die mehr als ein Menschenalter dauerten — und dann an den braunschweigischen schwarzen Separat-Unionen mit angeschlossen.

Auch bei den vielen glänzenden Festlichkeiten des hantigen berliner Hofes setzte Herzog Wilhelm von Braunschweig-Ges nicht. Auf dem großen solitimen Ball, den Herzog Karl von Mecklenburg am 27. Februar im Schlosse Wobuzig gab und der die Zusammenkunft zwischen Franz I. von Frankreich und Heinrich VIII. von England darstellte, tanzte Herzog Wilhelm mit der schönen Hofdame der Kronprinzessin, Fräulein Brodhausen, eine Charakter-Quarville im Kostüm edler Herren und Damen vom altfranzösischen Hofe. Unser Kaiser erschien mit der Fürstin Liegnitz als Herzog und Herzogin von Sulkoff.

Dies Wachsenfest wurde am Tage der Mißfallen auf einem Walle, welchen die königlichen Prinzen im Konzerthalle des Schauspielhauses gaben, mit allen Aufzügen und Quadrellen vor der verwitweten Königin von Bayern, und der Mutter der preussischen Kronprinzessin, wiederholt.

Nach an dem glänzenden Karneval, „Der Zauber der weißen Rose“, das am 13. Juli 1829 zur Gedächtnisfeier der Kaiserin Alexandra von Rußland, Prinzess Charlotte von

